

# **Statuten des Vereins Verein Wiener Kindergruppen**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein Wiener Kindergruppen**
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Koordination und Beratung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Insbesondere bezweckt der Verein die zentrale Verwaltung und Abwicklung als Träger sämtlicher Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder entsprechend der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“. Der Verein dient der Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards durch ein umfangreiches, auf die speziellen Bedürfnisse der Mitglieder abgestimmtes Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot. Durch die zentrale Verwaltung werden nicht nur die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt, sondern kann das Angebot weiterentwickelt und können neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

(2) Wesentliches Ziel des Vereines und aller Mitglieder des Vereins ist die Pflege eines respektvollen Umgangs mit Kindern die eine Betrachtung der Kindheit als gleichwertige Lebensphase des Menschen voraussetzt. Weiters die Förderung eines freien Zugangs zur Bildung der jeweiligen Lebensphase entsprechend und nicht zuletzt die Einhaltung der UN Kinderrechtskonvention. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, BGBl I Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Sicherung des Qualitätsstandards durch Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze des Wiener Bildungsplanes und Umsetzung der darin manifestierten Ziele und Vorgaben.
  - b) zentrales Fort-, Aus- und Weiterbildungsangebot für das in den

Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder tätige Betreuungspersonal,

c) zentrale Verwaltung und Abwicklung der Fördergelder als Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen der einzelnen Mitglieder entsprechend der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“,

d) zentrale Verwaltung der Entgeltabwicklung des in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder tätigen Betreuungspersonals einschließlich der zentralen An- und Abmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger,

e) Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebotes

f) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Organisationseinheiten zur Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Vereinigungen.

g) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung einer österreichweiten Plattform zur Kommunikation zwischen Kinderbetreuungseinrichtungen.

h) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen sowie von sonstigen Public Relation- und Werbemaßnahmen.

i) Die Sammlung und Distribution von Informationen sowie die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der für die Sammlung und Distribution der Informationen erforderlichen Einrichtungen.

j) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung kultureller Aktivitäten, insbesondere von Veranstaltungen wie Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Projektpräsentationen, Workshops, Symposien und Special Events.

k) Die Beteiligung an anderen juristischen Personen, insbesondere an Kapitalgesellschaften, ausgeschlossen ist die Beteiligung als vollhafter Gesellschafter.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsorleistungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

c) Erträge aus Veranstaltungen und/oder vereinseigenen Unternehmungen sowie aus Vermietung

d) Erträge aus Beteiligungen an bestehenden oder neu zu errichtenden juristischen Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene Vereine, die gemäß dem Leitbild der Wiener Kindergruppen, eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen werden, insbesondere solche, die eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand überprüft das potenzielle Mitglied hinsichtlich seiner Kompatibilität mit dem Vereinszweck (§2 Statuten des Vereins der Wiener Kindergruppen), sowie dem Leitbild (Mission, Vision und Werte sowie Prinzipien der Wiener Kindergruppen). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwölf Monate vorher schriftlich mittels eingeschriebener Briefsendung mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Im Falle des Austritts behält sich der Verein vor, Rücklagen des austretenden Mitgliedes bis zur endgültigen Abnahme aller Förderabrechnungen durch die jeweiligen Förderstellen einzubehalten.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder allenfalls zu zahlender Beträge, die auf Grund einer Vereinbarung des jeweiligen Mitglieds mit dem Verein als Träger auf Basis „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ zu leisten sind, im Rückstand ist oder sonstige wesentliche Verpflichtungen dieser Vereinbarung nicht einhält. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitglieds- und sonstigen geschuldeten Beiträge bleibt hievon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, insbesondere dessen Tätigkeit als Träger auf Basis der jeweils geltenden Förderrichtlinien für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in

Wien. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, aus dem auch die Verwaltung der Fördermittel, die die Stadt Wien dem Verein als Träger auf Basis der jeweils geltenden Allgemeinen Förderrichtlinien für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien für die jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder gewährt, ersichtlich zu sein hat. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und das Leitbild zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie zur Zahlung allenfalls zu zahlender Beträge, die auf Grund einer Vereinbarung des jeweiligen Mitglieds mit dem Verein als Träger auf Basis der jeweils geltenden Allgemeinen Förderrichtlinien für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien zu leisten sind, verpflichtet. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO zu sein.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführung, (§ 14) die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, die Geschäftsführungsperson, sofern eine solche bestellt ist und die Rechnungsprüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder EMail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, sollte eine Geschäftsführungsperson bestellt sein auch durch diese (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und Anträge über die Vertagung der Beschlussfassung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Über Verlangen von 15% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen über Anträge zu Tagesordnungspunkten in der Generalversammlung einmalig auf die nächste Generalversammlung zu vertagen, sofern den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Einladung zur Generalversammlung nicht schon all jene Unterlagen vorgelegen sind, die zu diesem Tagesordnungspunkt auch in der Generalversammlung selbst vorliegen.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der Stimmen jedes ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Anzahl der vom jeweiligen Mitglied betriebenen Kindergruppen entsprechend untenstehender Tabelle:

Stimmen eines ordentlichen Mitglieds:

|   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|

Anzahl der von einem ordentlichen Mitglied betriebenen Kindergruppen:

|   |     |     |      |       |       |       |
|---|-----|-----|------|-------|-------|-------|
| 1 | 2-3 | 4-6 | 7-10 | 11-16 | 17-22 | ab 23 |
|---|-----|-----|------|-------|-------|-------|

(8) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch die vertretungsbefugten Organe vertreten. Diese können jedoch eine weitere Person mit der Vertretung des Mitglieds in der Generalversammlung bevollmächtigen.

(9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder der Vorstand als gesamtes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes enthoben werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren

Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag unter Einbeziehung der Fördermittel, die der Verein als Träger auf Basis „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ erhält;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Fördermittel, die der Verein als Träger auf Basis „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ erhalten hat und unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Einrichtung eines allfälligen Sozialen Beirats;
- e) Beschlussfassung über ein Leitbild (Mission, Vision und Werte sowie Prinzipien der Wiener Kindergruppen)
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/r Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in sowie der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Drei Vorstandsmitglieder müssen dem Betreuungspersonal angehören, das bei den einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder tätig ist.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen

Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes, das aus dem Kreis des Betreuungspersonals gewählt wurde, endet automatisch mit der Beendigung des Dienstverhältnisses zu einem Mitglied des Vereins. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis unter Einbeziehung der Förderungen, die der Verein als Träger auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ erhält;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Förderungen, die der Verein als Träger auf

Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ erhält.

(3) Einrichtung und Leitung eines Pädagogischen Zentrums, das die Mitglieder und BetreuerInnen der Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder in pädagogischen Belangen berät und Aus- und Weiterbildungen für die BetreuerInnen organisiert;

(4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(8) Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführungsperson (§ 14)

(9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern keine Geschäftsführungsperson gemäß § 14 der Statuten bestellt ist. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 14: Geschäftsführung**



(1) Der Vorstand kann einen/e oder mehrere GeschäftsführerInnen (Geschäftsführungspersonen) bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Angestellter/Angestellte des Vereines. Er/Sie hat das Büro des Vereins zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Sind mehrere Geschäftsführungspersonen bestellt, kann der Vorstand einen von ihnen zum Sprecher/zur Sprecherin der Geschäftsführungspersonen bestellen.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist insbesondere für die Verwaltung und Abwicklung der Förderungen, die der Verein als Träger auf Basis „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ erhält, verantwortlich. Dazu zählen ua die Buchhaltung und die Lohnverrechnung, die Abrechnung der Förderungen mit der Stadt Wien, die An-, Ab- und Ummeldung der BetreuerInnen beim zuständigen Sozialversicherungsträger, Koordination der einzelnen Budgets der Mitglieder, Kontrolle der Halbjahres und Jahresabrechnungen der Mitglieder, Erläuterung der finanziellen Situation (Jahresabschluss) und Erläuterung des jährlichen Gesamtbudgets bei der Generalversammlung.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt den Verein gegenüber den Behörden, insbesondere gegenüber den Behörden der Gemeinde Wien, nach außen.

(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die laufenden Geschäfte alleine zeichnungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführungspersonen bestellt, sind zwei Geschäftsführungspersonen gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(5) Laufende Geschäfte sind die Handlungen, die erforderlich sind, um auf Grund der Weisungen des Vorstandes die tägliche Verwaltung und Abwicklung der Förderungen einschließlich der Angelegenheiten des Betreuungspersonals abzuwickeln.

(6) Die Geschäftsführungsperson leitet das Pädagogische Zentrum.

(7) Die Funktionsdauer des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beträgt zwei Jahre.

(8) Die Geschäftsführungsperson nimmt mit beratender Stimme an den Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes teil und hat in diesen Sitzungen jeweils ein Antragsrecht.

(9) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsordnung erlassen, die bei der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung. Sind mehrere Geschäftsführungspersonen bestellt, kann der Vorstand in der Geschäftsordnung einzelne Bereiche der Geschäftsführungsangelegenheiten bestimmten Geschäftsführungspersonen zuordnen.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, einschließlich der

rechtmäßigen Verwaltung der Förderungen, die der Verein als Träger auf Basis der jeweils geltenden Allgemeinen Förderrichtlinien für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien erhält. Der/Die Geschäftsführer/in und der Vorstand haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem/der Geschäftsführer/in sowie dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 VereinsG vorliegen, übernimmt gemäß § 22 Abs 2 VereinG der Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 16: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei Vereinsmitglieder von juristischen Personen durch deren vertretungsbefugten Organe vertreten werden. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden. Die Generalversammlung, in der die Auflösung gemäß Abs 1 beschlossen wird, hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.